

Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Vom 9. Februar 1989 (Stand 29. Dezember 2009)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 1. Grundsatz

¹ Kanton und Gemeinden gewähren den Unternehmen, die nach dem Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 ¹⁾ Reserven ausscheiden, Steuervergünstigungen.

² Soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 2 2. Berechtigte Unternehmen

¹ Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern berechtigt.

§ 3 3. Jährliche Einlagen und Höchstbestand

¹ Die jährliche Einlage beträgt höchstens 15% der bundesrechtlichen Berechnungsgrundlage. Erreicht dieser Anteil nicht Fr. 10'000.-, darf das Unternehmen die Einlage nicht vornehmen.

² Die Reserven dürfen 20% der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung nicht übersteigen.

§ 4 4. Bemessung der Steuervergünstigung

¹ Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

² Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reinertrag gebildet werden.

§ 5 5. Nachträgliche Besteuerung

¹ Kanton und Gemeinden besteuern den aufgelösten Reservenbetrag, wenn das Unternehmen

- a) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;
- b) die Betriebstätigkeit einstellt;
- c) den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

² Auf dem aufgelösten Reservenbetrag ist getrennt vom übrigen Einkommen oder Ertrag die Steuer zum Höchstsatz geschuldet. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

§ 6 6. Anwendung des Steuergesetzes

¹ Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigung und die nachträgliche Besteuerung richten sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes.

§ 7 7. Strafbestimmungen

¹ Die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung unterliegt den Strafbestimmungen des Steuergesetzes.

¹⁾ SR [823.33](#).

§ 8 *8. Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 9 *9. Verhältnis zum bisherigen Recht*

¹ Führt das Unternehmen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durch, muss es vorab die nach dem bisherigen Recht gebildeten Reserven verwenden.

§ 10 *10. Änderung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz betreffend die Gewährung von Steuervergütungen auf Arbeitsbeschaffungsreserven (Arbeitsbeschaffungsreservengesetz) vom 29. Mai 1952 wird wie folgt geändert und ergänzt: ²⁾

§ 11 *11. Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Regierungsrat hebt das bisherige Recht auf, sobald alle nach dem bisherigen Recht gebildeten Reserven aufgelöst oder verwendet sind.

§ 12 *12. Erstmalige Anwendung*

¹ Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung für die Steuern, die im Jahre 1989 fällig werden.

² Reserven nach diesem Gesetz können erstmals für die in das Jahr 1988 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

§ 12 a ³⁾ *12a. Übergangsbestimmung*

¹ Die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven richtet sich nach Bundesrecht.

² Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz auf, sobald alle nach diesem Gesetz gebildeten Reserven aufgelöst sind.

13. Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum; es wird am 1. Januar 1989 wirksam. ⁴⁾

²⁾ § 10: Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt; siehe SG 819.400 § 1 Abs. 2.

³⁾ § 12a eingefügt durch Abschnitt II. des GRB vom 11. 11. 2009 (wirksam seit 29. 12. 2009; Ratschlag [Nr. 09.0594.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 09.0594.02](#)).

⁴⁾ Publiziert am 11. 2. 1989.